

Rechnachweis : (L I N A)

05 3119 B0184

(18.01.1990 10:43:05)

=====

Eingetragen in ..: 05 3119 B0184 Eller

Rechtsgrundlage ..: Kreuzungsvertrag

vom: 14.06.1961 / 07.07.1961 GZ : BA Düsseldorf

Nachtrag vom ..: 29.11.1978 / 05.12.1978

Berechtigungsart : Leitung, Gas

Nr 1 von 1

Recht Anmerkung ..: Gasleitung 0,01-0,02 atü

Geschäftspartner:

Beziehung...: begünstigt

Vorname: Stadtwerke

Name1: Düsseldorf AG

Straße: Luisenstraße 105

Ort: 40215 Düsseldorf

Telefon: 0211/821-0

Strecken/Bahnstromleitungen:

Nr.	von	bis	seitl. Lage	Entf
2413	0,67	0,69		
2418	0,67	0,69		

	Gmkg.	Flur	Flurstück	Folge
belastete Flurstücke:	05 3119	020	217	Bahn
	05 3119	020	710	Bahn

***** Ende des Einzelnachweises *****

Deutsche Bundesbahn

Bundesbahndirektion **Wuppertal**

Bundesbahn-Betriebsamt Düsseldorf

Eingetragen in das Liegenschaftsbuch (Rechtskataster)

der BD *W. H. P. Schell*

Gemarkung *Wies*

Flur

Lfd Nummer 12 Verkl

Kreuzungsvertrag

zwischen

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch den Vorstand des Bundesbahn-Betriebsamts **Düsseldorf**

Düsseldorf, Mintropstraße 27

und

den Stadtwerken Düsseldorf

Düsseldorf, Luisenstraße 105

(im folgenden „Unternehmen“ genannt)

über die Kreuzung

de..... zum Bundesbahngebiet gehörenden Grundstück.....

Gemarkung Eller

Flur 20 22

Flurstück Nummer 8 und 217 Eigentum Stadt Düsseldorf 38

— Strecke Düsseldorf Hbf - Df-Eller in km 0,6 + 80

—1)

von Eller Kirchstraße nach Jägerstraße

NW 150 in vorhandenem Schutzrohr NW 200 und 600

emsschiffahrt **Feinmeldekabel und** **Medkabel**

~~XX~~

§ 1

Die Rechte und Pflichten der Beteiligten regeln sich nach den „Richtlinien über Kreuzungen von Bundesbahngebiet durch Gasleitungen“, die ein Bestandteil dieses Vertrages bilden.

§ 24)

(1) Die Bundesbahn ist an der Kreuzung das ältere Unternehmen; sie hat die Kreuzung am 30.9.1965 zugelassen — ~~Die Kreuzung ist an der Kreuzung das ältere Unternehmen~~

⁴⁾ Hier ist, wenn keine Streckenkreuzung vorliegt, die sonstige Verwendung und die Lage des Grundstücks kurz anzugeben, zum Beispiel Vorplatz des Bahnhofs X, Gelände des AW Y, Hausgrundstück (mit Straßenangabe), Kleingartenland, Odland usw.

^{*)} Zahl der Kabel ist einzusetzen; falls keine Kabel, streichen!

^{b)} Falls nicht zutreffend, streichen!

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen!

(2) Die Kreuzung liegt auf Bahngelände (§ 1 Absatz 2a der Richtlinien) — ~~außerhalb des Bahngeländes~~ ~~Bahngelände und auf eine Länge von~~ ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ ~~in~~ ~~außerhalb des Bahngeländes~~ ~~§ 1 Absatz 2a~~ ~~Richtlinien~~

(3) Die Grenzen des Bundesbahngrundeigentums und des Bahngeländes an der Kreuzungsstelle zur Zeit der Zulassung der Kreuzung sind auf der angehefteten Grundeigentumskarte, die einen Bestandteil des Vertrages bildet, eingetragen.

(4) Der Betriebsdruck der Leitung beträgt 0.01-0.02 atü.

§ 3¹⁾

(1) a) ²⁾ Die Vergütung nach § 6 (1) der Richtlinien beträgt DM, buchstäblich DM.

b) ²⁾ Die Vergütung nach § 7 der Richtlinien beträgt DM, buchstäblich DM.

c) Eine Vergütung wird nicht erhoben nach § 6 (3) a — § 6 (3) b der Richtlinien.

d) ²⁾ Für das Aufstellen von Tragemast auf bahneigenem Gelände ist nach § 6 (4) der Richtlinien eine einmalige Vergütung von DM, buchstäblich DM zu zahlen.

e) Für die Mitbenutzung de

ist nach § 8 der Richtlinien eine jährliche — einmalige — Vergütung von DM, buchstäblich DM zu zahlen.

f) ³⁾ Die Vergütung ist nach § 25 (3) I a — § 25 (3) I c — § 25 (3) II — der Richtlinien abgegolten.

g) ³⁾ Die Vergütung beträgt nach § 25 (3) I b der Richtlinien 10 DM, buchstäblich zehn DM — 40 DM, buchstäblich vierzig DM.

h) ³⁾ Die Vergütung beträgt nach § 25 (3) I d der Richtlinien DM, buchstäblich DM.

i) ³⁾ Für d. auf bahneigenem Gelände aufgestellten Tragemast wird nach § 25 (3) I e der Richtlinien keine Vergütung erhoben.

(2) Die Zahlungen sind an die Hauptkasse der Bundesbahndirektion zu leisten.

(3) Der Vertrag vom 14.6./7.7.61 wird durch diesen Vertrag ersetzt.

Düsseldorf, den 21. 03. 19 66

Düsseldorf, den 7. März 19 66

Deutsche Bundesbahn

Der Unternehmer

Vorstand
des Bundesbahn-Betriebsamts Düsseldorf

STADTWERKE DÜSSELDORF

(Dr. Ernst)

(Dr. Schenk)
Generaldirektor



8 Lwg 13

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Nur für Kreuzungen, die nach dem 20. Juni 1948 zugelassen werden

³⁾ Nur für Kreuzungen, die vor dem 21. Juni 1948 zugelassen worden sind.

Besondere Vereinbarungen

Die Werksbescheinigung über die zu verlegenden Rohre sind dem Bundesbahn-Maschinenamt vor der Verlegung zuzusenden.

Die Leitung ist einer Druckprobe nach Din' 4279 zu unterziehen. An der Druckprobe ist das Bundesbahn-Maschinenamt zu beteteiligen. Über die Druckprobe ist eine Niederschrift anzufertigen und je eine Durchschrift dem Bundesbahn-Maschinenamt und Betriebsamt Düsseldorf zuzusenden.

Anerkannt:

Düsseldorf, den 7. März 1966

STADTWERKE DÜSSELDORF

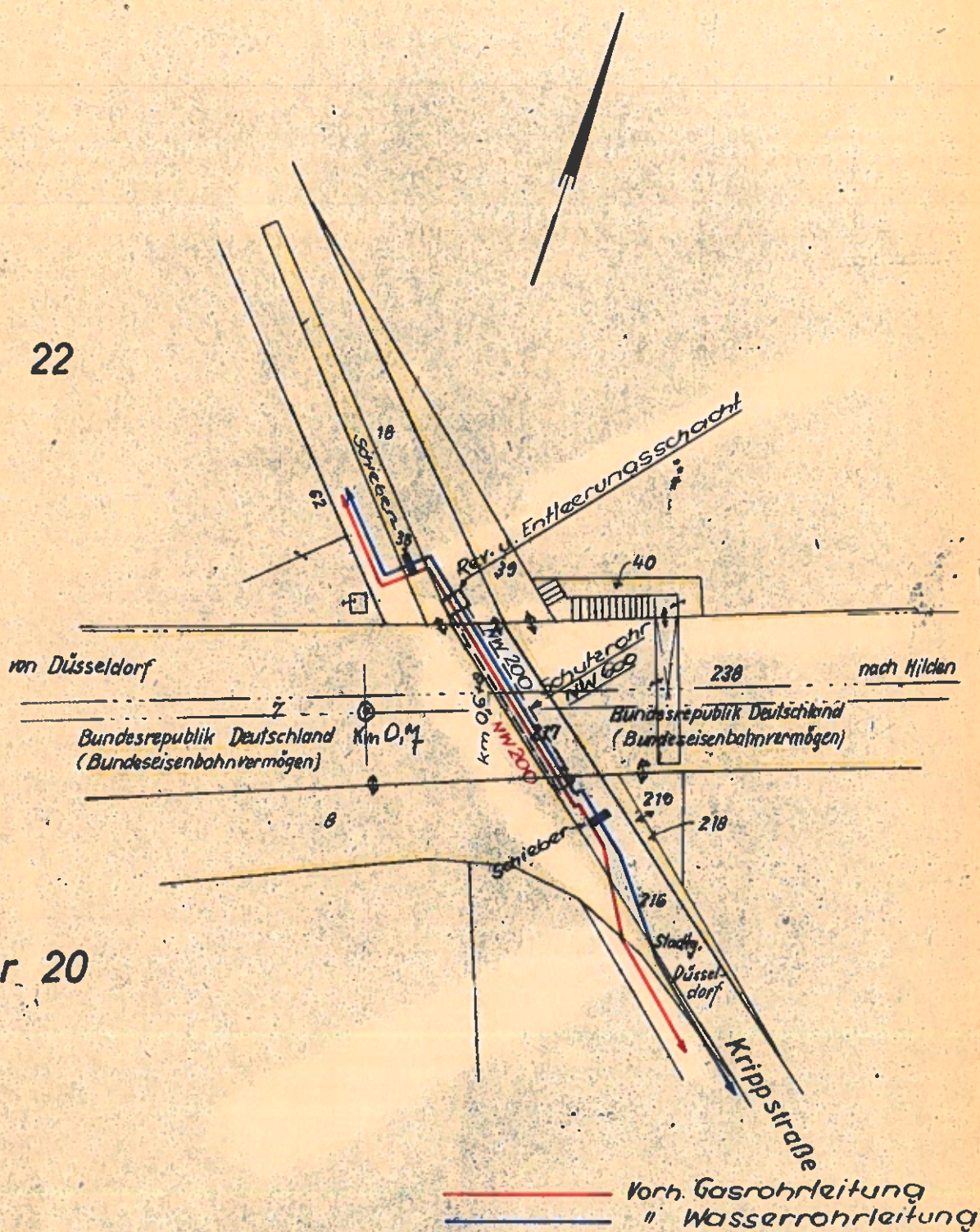


(Dr. Schenk)
Generaldirektor



Gemarkung Eller

Flur 22



Flur 20

STADTWERKE DÜSSELDORF
ROHRNETZ-PLANUNG

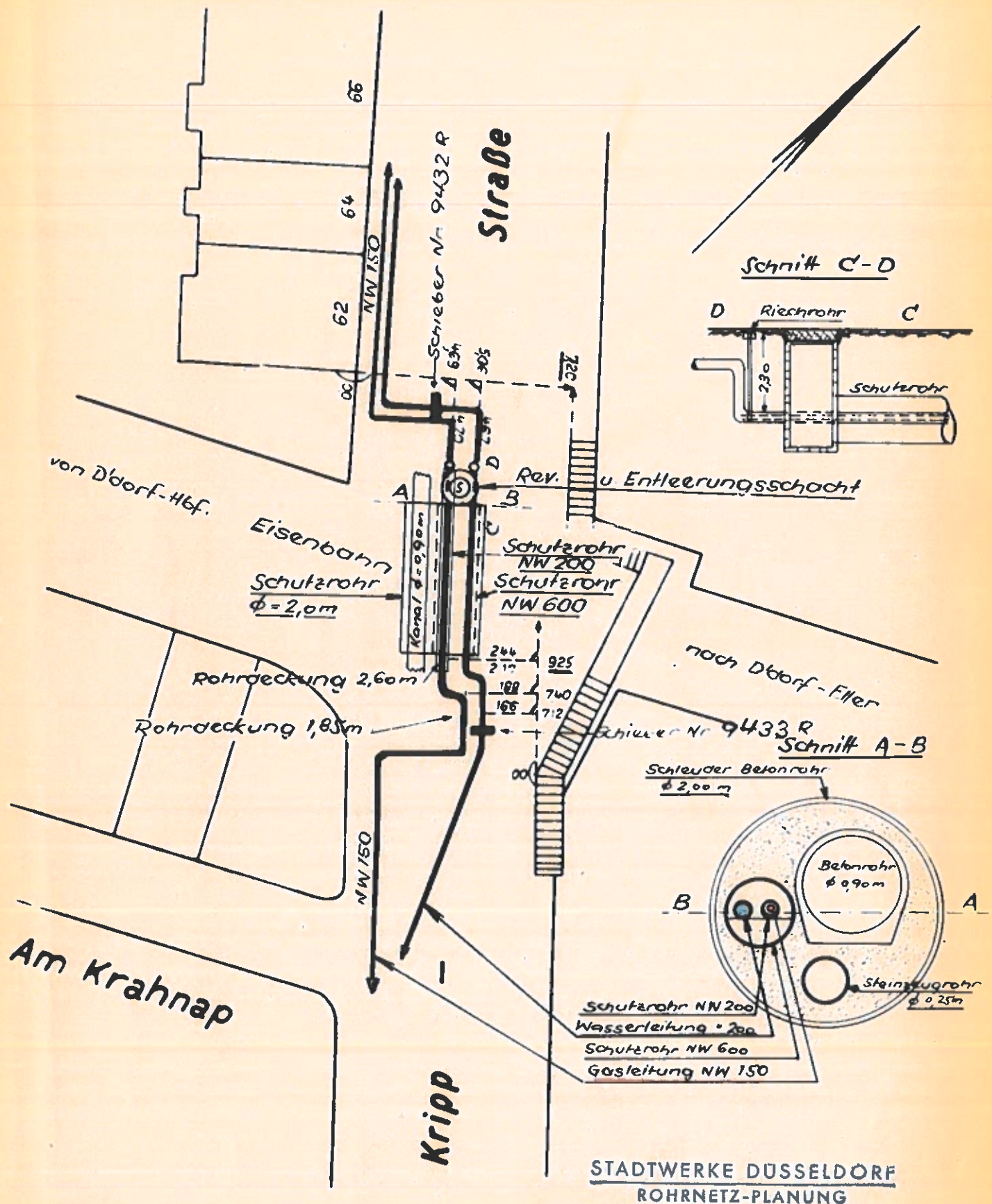
Düsseldorf, den 2.7.1965
i. A. *[Signature]*

Maßstab 1:500

Stadtwerke Düsseldorf
Vermessungsabteilung

Düsseldorf, den 3.12.1962

LAGEPLAN



Düsseldorf, den 30.8.1965

L.A.

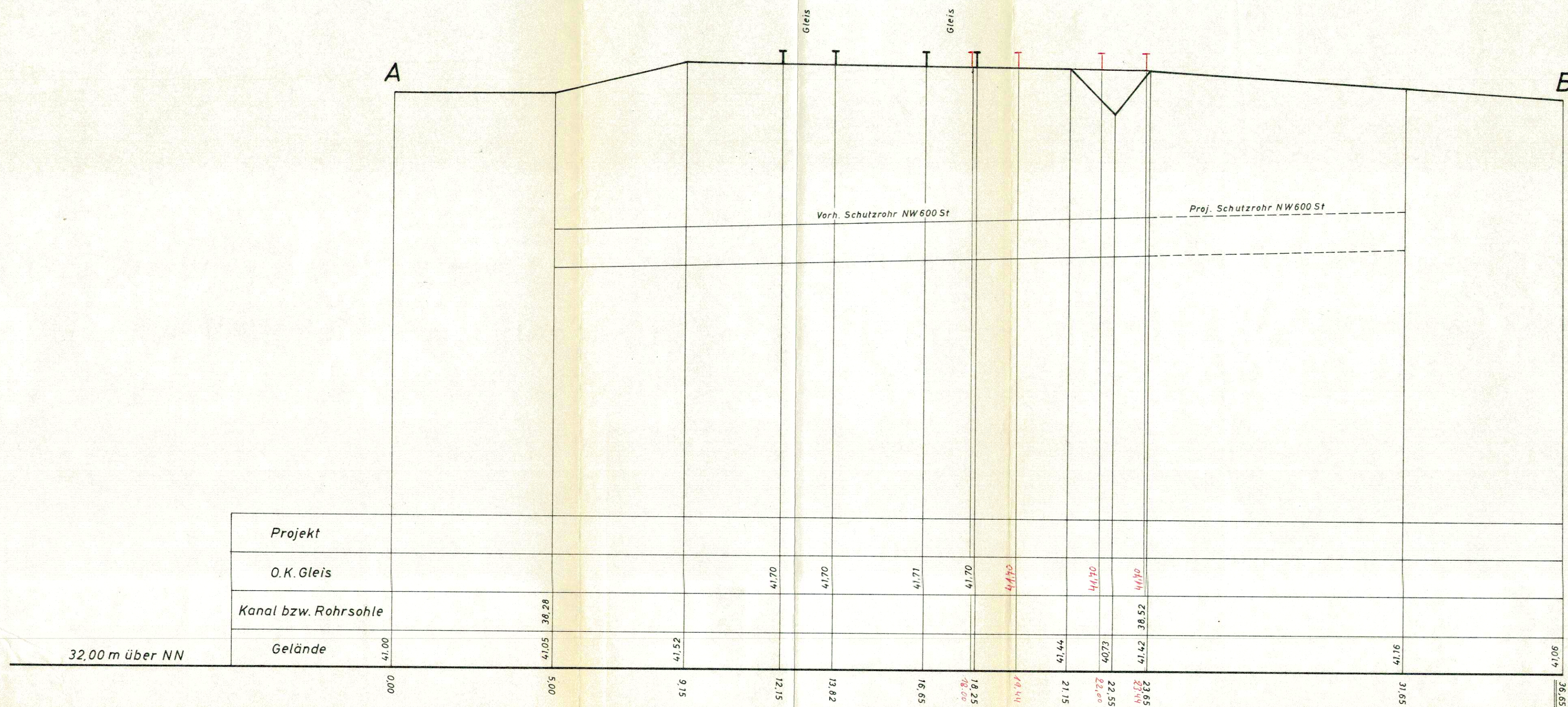
Krause

unmaßstäblich

Querschnitt - Proj. Schutzrohrverlängerung NW 600 Krippstraße

Bundesbahnkreuzung km 0,6+72,00m

103/77GW



GEMESSEN	Hü	STADTWERKE DÜSSELDORF AG
GEZEICHNET	Ja	VERMESSUNGSWESEN
MASSTAB	d.L. 1:100 d.H. 1:50	DÜSSELDORF, DEN 18.1.77
ZCHNG NR.	4/224/1	<i>harrin</i>

Nachtragsvertrag Nr 1

Zwischen der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch den Vorstand
des Bundesbahn-Betriebsamtes Düsseldorf, 4 Düsseldorf, Adersstr 97

und

den Stadtwerken Düsseldorf, Luisenstraße 105, 4 Düsseldorf

wird zum Kreuzungsvertrag vom 07./21.03.66 folgender Nachtrags-
vertrag abgeschlossen:

§ 1

Soweit nachstehend nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten
für die Rechte und Pflichten der Beteiligten die Richtlinien
über Kreuzungen von Bundesbahngebiet durch Gasleitungen in der
im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung, die da-
rin enthaltenen techn Bestimmungen jedoch in der Fassung des
Entwurfs 1961.

§ 2

Infolge Änderung der Bahnanlagen, durch die Verlegung des dritten
Gleises im Zusammenhang mit dem Ausbau der S-Bahn Düsseldorf-
Flughafen nach Solingen-Ohligs, ist die Verlängerung des Schutz-
rohres NW 600, für die Gasleitung NW 150 in einem Schutzrohr NW
200 und für die Wasserleitung NW 200, um 8,00 m erforderlich ge-
worden. Das Schutzrohr NW 200 für die Gasleitung NW 150 wurde
ebenfalls um 8,00 m verlängert. Die Arbeiten sind mit Schreiben
- 72 N 14 Nv/S - vom 25.11.76 genehmigt worden. Das Genehmigungs-
schreiben ist Bestandteil des Nachtragsvertrages.

§ 3

Die übrigen Bestimmungen des Hauptvertrages bleiben unverändert.

§ 4

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Der Vertragspartner
erhält die Zweitschrift.

Düsseldorf, 29.11.1978

Deutsche Bundesbahn
Bundesbahn-Betriebsamt Düsseldorf

Düsseldorf, 05.12.1978

Stadtwerke Düsseldorf AG



Taub

[Signature]
Jonas

[Signature]
Kugel

Lg. - Buch Gem. Eller
Gem. Nr. E 11 Teil 1/C Bd. Nr. 12
Eingetragen am 12.1.79 durch TC 45
Gelöscht am _____ durch _____

[Handwritten mark]

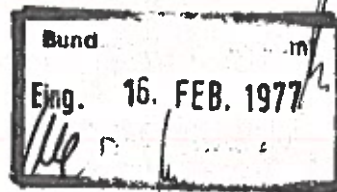
5x 37 15/152
**Stadtwerke
Düsseldorf AG**



Stadtwerke Düsseldorf AG · Postfach 1136 · 4000 Düsseldorf 1

An das
Betriebsamt der Deutschen
Bundesbahn
Adersstraße 97

4000 Düsseldorf



Hauptverwaltung
Luisenstraße 105

Telefon (0211) 8211
Telex 8582907 stwe d

Postscheckkonto
Essen 407-432
Zahlungsverkehr mit
allen Banken und
Sparkassen Düsseldorf

Beratungszentrum
Corneliusstraße 36

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
018 Os/Ni.

Durchwahl 821
2271

Datum
14. 2. 1977

Betr.: S-Bahn Rheinland Strecke Düsseldorf Hbf. - Solingen-
Ohligs / Bundesbahnkreuzungen Eller Kirchstr. und
Krippstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das Schreiben 72 N 14 Nv/S vom 25.11.1976
der Bundesbahndirektion Köln.

In der Anlage übersenden wir Ihnen Lagepläne mit Schnittzeichnungen
über die durch den Ausbau der obengenannten S-Bahn-Strecke erforderliche
Verlängerung der Schutzrohre für unsere Versorgungsleitungen.

Wir verweisen auf die Arbeitskreisbesprechung im techn. Rathaus
in Düsseldorf und beantragen die Genehmigung der zu ändernden
Kreuzungsanlagen.

Folgende Kreuzungsverträge müßten geändert werden:

- 1.) Kreuzungsvertrag 3./14.3.66 Wasserleitung NW 125
Eller Kirchstraße km 0,350

- 2.) Kreuzungsvertrag 8./14.2.61 Wasserleitung NW 500
Ellerkirchstraße km 0,350
- 3.) Kreuzungsvertrag 3./14.3.66 Gasleitung NW 125
Ellerkirchstraße km 0,350
- 4.) Kreuzungsvertrag 7./21.3.66 Gasleitung NW 150
in vorhandenem Schutzrohr NW 200 und 600
Krippstraße km 0,7 + 23.

Anlagen

Hochachtungsvoll
STADTWERKE DÜSSELDORF AG

i.A. *Havenith* i.A. *Bongartz*
(Havenith) (Bongartz)

Stadtwerke Düsseldorf AG
Hauptverwaltung
z H Herren Groß, Habermann,
Martin u. Hilscher
Luisestr 138

4000 Düsseldorf

72 N 14 Nv/S

25. Nov. 1976

S-Bahn Rheinland
Strecke Düsseldorf-Flughafen - Düsseldorf Hbf - Solingen-Ohligs
Streckenabschnitt Düsseldorf-Oberbilk - Df-Eller - Hilden
(Stadtbereich Düsseldorf)
hier: Baumaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich
der Bahnübergänge

Sehr geehrte Herren,

wie Ihnen bereits schriftlich mitgeteilt wurde, beabsichtigt die Deutsche Bundesbahn den dreigleisigen Ausbau des Streckenabschnittes Düsseldorf-Oberbilk - Düsseldorf-Eller.

In unserer Arbeitskreisbesprechung im techn. Rathaus in Düsseldorf wurden bereits die einzelnen Baumaßnahmen an unseren gemeinsamen Berührungspunkten Krippstraße, Eller Kirchstraße und Pennhauser Allee an Hand von Planunterlagen eingehend erläutert und Planunterlagen sowie ein Rahmenterminplan für die Versorgungsleitungen dem zuständigen Herren Ihrer Dienststelle übergeben.

Wir erteilen Ihnen hiermit Planungsauftrag und bitten, Ihre Arbeiten rechtzeitig einzuleiten und Ihre Anträge für die Genehmigung der zu ändernden Kreuzungsanlagen dem Betriebsamt Düsseldorf vorzulegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn Sie von uns besondere Nachricht erhalten. Die spätere Abwicklung der Baukosten richtet sich nach den bestehenden Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträgen. Sollten noch Rückfragen erforderlich werden, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

103/77GW

6x

Proj. Schutzrohrverlängerung NW 600 Krippstraße

Bundesbahnkreuzung
km 0,6+72,00m -

Gem. Eller
Flur 22

N

Krippstraße

Vorh. Schutzrohr NW600 St

Bundesrepublik
Deutschland
Bundeseisenbahn-
vermögen

Bundesrepublik
Deutschland
Bundeseisenbahn-
vermögen

Stadtgemeinde Düsseldorf

Flur 20

Am Krahnapp

GEMESSEN	Hü	STADTWERKE DÜSSELDORF AG
GEZEICHNET	Ja	VERMESSUNGSWESEN
MASSTAB	1:1000	DÜSSELDORF, DEN 18.1.77
ZCHNG NR.	4/223/2	<i>harmann</i>